

1963	Ausgegeben zu Bonn am 20. August 1963	Nr. 51
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
14. 8. 63	Eisenbahnkreuzungsgesetz <i>Hebt Bundesgesetzbl. III 910-1, 910-1-1 und 910-1-2 als Bundesrecht auf.</i>	681
14. 8. 63	Gesetz über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung	685
19. 8. 63	Verordnung zur Änderung der Vermögensteuer-Durchführungsverordnung	687
19. 8. 63	Neufassung der Vermögensteuer-Durchführungsverordnung	689
6. 8. 63	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 43 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 1262 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung	693
6. 8. 63	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu §§ 43 und 45 Abs. 5 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes	694

Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz)¹⁾

Vom 14. August 1963

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dieses Gesetz gilt für Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen.

(2) Kreuzungen sind entweder höhengleich (Bahnübergänge) oder nicht höhengleich (Überführungen).

(3) Eisenbahnen im Sinne dieses Gesetzes sind die Eisenbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, sowie die Eisenbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, wenn die Betriebsmittel auf Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs übergehen können (Anschlußbahnen), und ferner die den Anschlußbahnen gleichgestellten Eisenbahnen.

(4) Straßen im Sinne dieses Gesetzes sind die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.

(5) Straßenbahnen, die nicht im Verkehrsraum einer öffentlichen Straße liegen, werden, wenn sie Eisenbahnen kreuzen, wie Straßen, wenn sie Straßen kreuzen, wie Eisenbahnen behandelt.

(6) Beteiligte an einer Kreuzung sind das Unternehmen, das die Baulast des Schienenweges der kreuzenden Eisenbahn trägt, und der Träger der Baulast der kreuzenden Straße.

§ 2

(1) Neue Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen, die nach der Beschaffenheit ihrer Fahrbahn geeignet und dazu bestimmt sind, einen allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr aufzunehmen, sind als Überführungen herzustellen.

(2) In Einzelfällen, insbesondere bei schwachem Verkehr, kann die Anordnungsbehörde Ausnahmen zulassen. Dabei kann angeordnet werden, welche Sicherungsmaßnahmen an der Kreuzung mindestens zu treffen sind.

§ 3

Wenn und soweit es die Sicherheit oder die Abwicklung des Verkehrs unter Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung erfordert, sind nach Maßgabe der Vereinbarung der Beteiligten (§ 5) oder der Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren (§§ 6 und 7) Kreuzungen

1. zu beseitigen oder
2. durch Baumaßnahmen, die den Verkehr an der Kreuzung vermindern, zu entlasten oder
3. durch den Bau von Überführungen, durch die Einrichtung technischer Sicherungen, insbesondere von Schranken oder Lichtsignalen, durch die Herstellung von Sichtflächen an Bahnübergängen, die nicht technisch gesichert sind, oder in sonstiger Weise zu ändern.

¹⁾ Hebt Bundesgesetzbl. III 910-1, 910-1-1 und 910-1-2 als Bundesrecht auf.

§ 4

(1) Erfordert die Linienführung einer neu zu bauenden Straße oder Eisenbahn eine Kreuzung, so hat der andere Beteiligte die neue Kreuzungsanlage zu dulden. Seine verkehrlichen und betrieblichen Belange sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ist eine Kreuzungsanlage durch eine Maßnahme nach § 3 zu ändern, so haben die Beteiligten die Änderung zu dulden. Ihre verkehrlichen und betrieblichen Belange sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 5

Über Art, Umfang und Durchführung einer nach § 2 oder 3 durchzuführenden Maßnahme sowie über die Verteilung der Kosten sollen die Beteiligten eine Vereinbarung treffen. Sehen die Beteiligten vor, daß Bund oder Land nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 Satz 2 zu den Kosten beitragen, so bedarf die Vereinbarung insoweit der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt für den Bund der Bundesminister für Verkehr, für das Land die von der Landesregierung bestimmte Behörde.

§ 6

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Beteiligte eine Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren beantragen.

§ 7

Die Anordnungsbehörde kann das Kreuzungsrechtsverfahren auch ohne Antrag einleiten, wenn die Sicherheit oder die Abwicklung des Verkehrs eine Maßnahme erfordert. Sie kann verlangen, daß die Beteiligten Pläne für Maßnahmen nach § 3 vorlegen.

§ 8

(1) Wenn an der Kreuzung ein Schienenweg der Deutschen Bundesbahn beteiligt ist, entscheidet als Anordnungsbehörde der Bundesminister für Verkehr im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Behörde.

(2) In sonstigen Fällen entscheidet als Anordnungsbehörde die von der Landesregierung bestimmte Behörde, im Falle einer Kostenbeteiligung des Bundes nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 Satz 2 im Benehmen mit dem Bundesminister für Verkehr.

§ 9

(1) Ist für die Durchführung einer nach § 10 Abs. 1 anzuordnenden Maßnahme ein Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben, so ist es von der Anordnungsbehörde einzuleiten und durchzuführen. Die Anordnungsbehörde ist Planfeststellungsbehörde. Sie bestimmt, nach welchem der für die Beteiligten geltenden Verfahren der Plan festzustellen ist. Der Planfeststellungsbeschluß ist mit der Anordnung zu verbinden.

(2) Bedarf es für eine Maßnahme keiner Planfeststellung, so soll die Anordnungsbehörde diejenigen Stellen hören, deren Belange durch die Gestaltung

der Kreuzung berührt werden. Die Anhörung ist durch die von der Landesregierung bestimmte Behörde durchzuführen.

(3) In den Fällen des § 8 Abs. 2 können die Länder Verfahren und Zuständigkeiten abweichend von Absatz 1 regeln.

§ 10

(1) Wird eine Maßnahme nach § 2 oder 3 angeordnet, so ist über Art und Umfang der Maßnahme, über die Duldungspflicht sowie über die Rechtsbeziehungen der Beteiligten und die Kostentragung zu entscheiden.

(2) Die Beteiligten sind verpflichtet, der Anordnungsbehörde jede für die Entscheidung erforderliche Auskunft zu erteilen.

(3) Ist eine Maßnahme, die die Sicherheit des Verkehrs erfordert, unaufschiebbar, so kann über Art, Umfang und Durchführung sowie über die Duldungspflicht vorab entschieden werden.

(4) Sind sich die Beteiligten über die durchzuführende Maßnahme einig oder ist die Maßnahme bereits durchgeführt, so kann auf Antrag über die Kostentragung entschieden werden.

(5) Bestehen zwischen den Beteiligten Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine öffentliche Straße nach der Beschaffenheit ihrer Fahrbahn geeignet und dazu bestimmt ist, einen allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr aufzunehmen, so kann die Anordnungsbehörde zur Vorbereitung einer Vereinbarung oder einer Anordnung auf Antrag eines Beteiligten darüber entscheiden.

(6) Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und den Beteiligten zuzustellen.

§ 11

(1) Wird eine neue Kreuzung hergestellt, so hat der Beteiligte, dessen Verkehrsweg neu hinzukommt, die Kosten der Kreuzungsanlage zu tragen. Zu ihnen gehören auch die Kosten der durch die neue Kreuzung notwendigen Änderungen des anderen Verkehrsweges.

(2) Werden eine Eisenbahn und eine Straße gleichzeitig neu angelegt, so haben die Beteiligten die Kosten der Kreuzungsanlage je zur Hälfte zu tragen.

§ 12

Wird an einer Überführung eine Maßnahme nach § 3 durchgeführt, so fallen die dadurch entstehenden Kosten

1. demjenigen Beteiligten zur Last, der die Änderung verlangt oder sie im Falle einer Anordnung hätte verlangen müssen; Vorteile, die dem anderen Beteiligten durch die Änderung erwachsen, sind auszugleichen (Vorteilsausgleich);
2. beiden Beteiligten zur Last, wenn beide die Änderung verlangen oder sie im Falle einer Anordnung hätten verlangen müssen, und zwar in dem Verhältnis, in dem die Kosten bei getrennter Durchführung der Änderung zueinander stehen würden. Nummer 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 13

(1) Wird an einem Bahnübergang eine Maßnahme nach § 3 durchgeführt, so tragen die Beteiligten die Kosten zu je einem Drittel. Das letzte Drittel der Kosten trägt bei Kreuzungen mit Bundesfernstraßen der Bund, bei Kreuzungen mit Landstraßen I. Ordnung das Land, bei Kreuzungen mit sonstigen Straßen Bund und Land je zur Hälfte.

(2) Wird zur verkehrlichen Entlastung eines Bahnübergangs ohne dessen Änderung eine Baumaßnahme nach § 3 Nr. 2 durchgeführt, durch die sich eine sonst notwendige Änderung des Bahnübergangs erübrigt, so gehören zu den Kosten nach Absatz 1 nur die Kosten, die sich bei Vornahme der ersparten Änderung ergeben würden. Die übrigen Kosten trägt derjenige Beteiligte allein, an dessen Verkehrsweg die Baumaßnahme durchgeführt wird.

§ 14

(1) Die Anlagen an Kreuzungen, soweit sie Eisenbahnanlagen sind, hat der Eisenbahnunternehmer, soweit sie Straßenanlagen sind, der Träger der Straßenbaulast auf seine Kosten zu erhalten und bei Bahnübergängen auch in Betrieb zu halten. Die Erhaltung umfaßt die laufende Unterhaltung und die Erneuerung. Betriebskosten sind die örtlich entstehenden persönlichen und sächlichen Aufwendungen.

(2) An Bahnübergängen gehören

1. zu den Eisenbahnanlagen das sowohl dem Eisenbahnverkehr als auch dem Straßenverkehr dienende Kreuzungsstück, begrenzt durch einen Abstand von 2,25 m, bei Straßenbahnen von 1,00 m jeweils von der äußeren Schiene und parallel zu ihr verlaufend, ferner die Schranken, Warnkreuze (Andreaskreuze) und Blinklichter sowie andere der Sicherung des sich kreuzenden Verkehrs dienende Eisenbahnzeichen und -einrichtungen,
2. zu den Straßenanlagen die Sichtflächen, die Warnzeichen und Merktafeln (Baken) sowie andere der Sicherung des sich kreuzenden Verkehrs dienende Straßenverkehrszeichen und -einrichtungen.

(3) Eisenbahnüberführungen gehören zu den Eisenbahnanlagen, Straßenüberführungen zu den Straßenanlagen.

§ 15

(1) Wird eine neue Kreuzung hergestellt, so hat im Falle des § 11 Abs. 1 der Beteiligte, dessen Verkehrsweg neu hinzukommt, die hierdurch verursachte Erhaltungs- und Betriebslast des anderen Beteiligten abzulösen; hierbei ist für die Kreuzungsanlage eine Benutzungsdauer von zwanzig Jahren zugrunde zu legen. Im Falle des § 11 Abs. 2 hat jeder Beteiligte seine Erhaltungs- und Betriebskosten ohne Ausgleich zu tragen.

(2) Wird an einer Überführung eine Maßnahme nach § 3 durchgeführt, so hat der Beteiligte, der nach § 12 Nr. 1 oder 2 die Maßnahme verlangt

oder sie im Falle einer Anordnung hätte verlangen müssen, dem anderen Beteiligten die hierdurch verursachten Erhaltungskosten zu erstatten.

(3) Wird an einem Bahnübergang eine Maßnahme nach § 3 durchgeführt, so hat jeder Beteiligte seine veränderten Erhaltungs- und Betriebskosten ohne Ausgleich zu tragen.

§ 16

(1) Der Bundesminister für Verkehr kann mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen erlassen, durch die

1. der Umfang der Kosten nach §§ 11, 12 und 13 näher bestimmt wird und für die Verwaltungskosten Pauschalbeträge festgesetzt werden;
2. bestimmt wird, wie die bei getrennter Durchführung der Maßnahmen nach § 12 Nr. 2 entstehenden Kosten unter Anwendung von Erfahrungswerten für die Baukosten in vereinfachter Form ermittelt werden;
3. die Berechnung und die Zahlung von Ablösungsbeträgen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 näher bestimmt werden;
4. bei neuartigen Anlagen, die nicht von § 14 Abs. 2 erfaßt werden, bestimmt wird, ob sie zu den Eisenbahn- oder zu den Straßenanlagen gehören.

(2) Allgemeine Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 17

Zur Förderung der Beseitigung von Bahnübergängen und für sonstige Maßnahmen nach den §§ 2 und 3 soll die Anordnungsbehörde den Beteiligten Zuschüsse gewähren.

§ 18

Die Aufsichtsbehörden haben die Durchführung der Anordnung nach diesem Gesetz sicherzustellen.

§ 19

(1) Die Erhaltung der bestehenden Bahnübergänge und Eisenbahnüberführungen sowie der Überführungen von Straßen in der Baulast des Bundes und der Länder regelt sich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes nach § 14. Im übrigen tritt die Regelung des § 14 erst nach einer wesentlichen Änderung oder Ergänzung der Kreuzung ein. Solange die Regelung des § 14 noch nicht gilt, bleibt die bisherige Kostenregelung bestehen.

(2) Bisherige Vereinbarungen, die sich auf Kreuzungen zwischen Straßen und Straßenbahnen, Anschlußbahnen sowie den Anschlußbahnen gleichgestellte Eisenbahnen beziehen, gelten fort.

(3) Die bisherige Kostenregelung für Änderungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits in der Ausführung begriffen sind, bleibt bestehen.

(4) Erstattungspflichten nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1211) erlöschen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 20

Das Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1211)²⁾, § 24 Abs. 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 6. August 1961 (Bundesgesetzbl. I

S. 1742)³⁾, die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen vom 5. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1215)³⁾ und die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen vom 30. August 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 546)⁴⁾ treten als Bundesrecht außer Kraft.

§ 21

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 14. August 1963

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Blank

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

²⁾ Bundesgesetzbl. III 910-1

³⁾ Bundesgesetzbl. III 910-1-1

⁴⁾ Bundesgesetzbl. III 910-1-2

Gesetz über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Vom 14. August 1963

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Zur periodischen Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland und zur Erleichterung der Urteilsbildung bei allen wirtschaftspolitisch verantwortlichen Instanzen sowie in der Öffentlichkeit wird ein Rat von unabhängigen Sachverständigen gebildet.

(2) Der Sachverständigenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die über besondere wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse und volkswirtschaftliche Erfahrungen verfügen müssen.

(3) Die Mitglieder des Sachverständigenrates dürfen weder der Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch dem öffentlichen Dienst des Bundes, eines Landes oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts, es sei denn als Hochschullehrer oder als Mitarbeiter eines wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Institutes, angehören. Sie dürfen ferner nicht Repräsentant eines Wirtschaftsverbandes oder einer Organisation der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer sein oder zu diesen in einem ständigen Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis stehen. Sie dürfen auch nicht während des letzten Jahres vor der Berufung zum Mitglied des Sachverständigenrates eine derartige Stellung innegehabt haben.

§ 2

Der Sachverständigenrat soll in seinen Gutachten die jeweilige gesamtwirtschaftliche Lage und deren absehbare Entwicklung darstellen. Dabei soll er untersuchen, wie im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung gleichzeitig Stabilität des Preisniveaus, hoher Beschäftigungsstand und außenwirtschaftliches Gleichgewicht bei stetigem und angemessenem Wachstum gewährleistet werden können. In die Untersuchung sollen auch die Bildung und die Verteilung von Einkommen und Vermögen einbezogen werden. Insbesondere soll der Sachverständigenrat die Ursachen von aktuellen und möglichen Spannungen zwischen der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage und dem gesamtwirtschaftlichen Angebot aufzeigen, welche die in Satz 2 genannten Ziele gefährden. Bei der Untersuchung sollen jeweils verschiedene Annahmen zugrunde gelegt und deren unterschiedliche Wirkungen dargestellt und beurteilt werden. Der Sachverständigenrat soll Fehlentwicklungen und Möglichkeiten zu deren Vermeidung oder deren Beseitigung aufzeigen, jedoch keine Empfehlungen für bestimmte wirtschafts- und sozialpolitische Maßnahmen aussprechen.

§ 3

(1) Der Sachverständigenrat ist nur an den durch dieses Gesetz begründeten Auftrag gebunden und in seiner Tätigkeit unabhängig.

(2) Vertritt eine Minderheit bei der Abfassung der Gutachten zu einzelnen Fragen eine abweichende Auffassung, so hat sie die Möglichkeit, diese in den Gutachten zum Ausdruck zu bringen.

§ 4

Der Sachverständigenrat kann vor Abfassung seiner Gutachten ihm geeignet erscheinenden Personen, insbesondere Vertretern von Organisationen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, Gelegenheit geben, zu wesentlichen sich aus seinem Auftrag ergebenden Fragen Stellung zu nehmen.

§ 5

(1) Der Sachverständigenrat kann, soweit er es zur Durchführung seines Auftrages für erforderlich hält, die fachlich zuständigen Bundesminister und den Präsidenten der Deutschen Bundesbank hören.

(2) Die fachlich zuständigen Bundesminister und der Präsident der Deutschen Bundesbank sind auf ihr Verlangen zu hören.

(3) Die Behörden des Bundes und der Länder leisten dem Sachverständigenrat Amtshilfe.

§ 6

(1) Der Sachverständigenrat erstellt jährlich bis zum 15. November ein Gutachten. Darüber hinaus soll er nach seinem Ermessen zusätzliche Gutachten erstellen, wenn auf einzelnen Gebieten Entwicklungen erkennbar werden, welche die in § 2 Satz 2 genannten Ziele gefährden.

(2) Die Bundesregierung kann den Sachverständigenrat mit der Erstattung zusätzlicher Gutachten nach Absatz 1 Satz 2 beauftragen.

(3) Der Sachverständigenrat leitet die Gutachten der Bundesregierung unverzüglich zu und veröffentlicht sie acht Wochen danach. Die Gutachten nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 kann der Sachverständigenrat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft auch zu einem anderen Zeitpunkt veröffentlichen.

(4) Zu dem Gutachten nach Absatz 1 Satz 1 nimmt die Bundesregierung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften zum Zeitpunkt der Veröffentlichung Stellung. In der Stellungnahme sind insbesondere die wirtschaftspolitischen Schlußfolgerungen, die die Bundesregierung aus dem Gutachten zieht, darzulegen. Zu anderen Gutachten kann die Bundesregierung Stellung nehmen.

§ 7

(1) Die Mitglieder des Sachverständigenrates werden auf Vorschlag der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten berufen. Zum 1. März eines jeden Jahres — erstmals nach Ablauf des dritten Jahres

nach Erstattung des ersten Gutachtens gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 — scheidet ein Mitglied aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird in der ersten Sitzung des Sachverständigenrates durch das Los bestimmt.

(2) Der Bundespräsident beruft auf Vorschlag der Bundesregierung jeweils ein neues Mitglied für die Dauer von fünf Jahren. Wiederberufungen sind zulässig. Die Bundesregierung hört die Mitglieder des Sachverständigenrates an, bevor sie ein neues Mitglied vorschlägt.

(3) Die Mitglieder sind berechtigt, ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Bundespräsidenten niederzulegen.

(4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird ein neues Mitglied für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds berufen; Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 8

(1) Die Beschlüsse des Sachverständigenrates bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern.

(2) Der Sachverständigenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.

(3) Der Sachverständigenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Das Statistische Bundesamt nimmt die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Sachverständigenrates wahr. Die Tätigkeit der Geschäftsstelle besteht

in der Vermittlung und Zusammenstellung von Quellenmaterial, der technischen Vorbereitung der Sitzungen des Sachverständigenrates, dem Druck und der Veröffentlichung der Gutachten sowie der Erledigung der sonst anfallenden Verwaltungsaufgaben.

§ 10

Die Mitglieder des Sachverständigenrates und die Angehörigen der Geschäftsstelle sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen und die vom Sachverständigenrat als vertraulich bezeichneten Beratungsunterlagen verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht sich auch auf Informationen, die dem Sachverständigenrat gegeben und als vertraulich bezeichnet werden.

§ 11

(1) Die Mitglieder des Sachverständigenrates erhalten eine pauschale Entschädigung sowie Ersatz ihrer Reisekosten. Diese werden vom Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern festgesetzt.

(2) Die Kosten des Sachverständigenrates trägt der Bund.

§ 12

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 13

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 14. August 1963

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Innern
Höcherl

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

**Verordnung
zur Änderung der Vermögensteuer-Durchführungsverordnung
Vom 19. August 1963**

Auf Grund des § 21 Abs. 1 des Vermögensteuergesetzes in der Fassung vom 10. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 137), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981) und das Gesetz zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 10. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 676) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Vermögensteuer-Durchführungsverordnung vom 4. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 382) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Vermögensteuer-Durchführungsverordnung vom 10. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 136) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 wird der letzte Satz gestrichen.
2. Hinter § 5 wird der folgende § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Kleinere Versicherungsvereine

Kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Gesetzes über die Aufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Februar 1955 (Bundesgesetzblatt I S. 85), sind von der Vermögensteuer befreit,

1. wenn ihre Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre einschließlich des ersten nach dem Veranlagungszeitpunkt endenden Wirtschaftsjahres die folgenden Jahresbeträge nicht übersteigen haben:
 - a) 250 000 Deutsche Mark bei Versicherungsvereinen, die die Lebensversicherung oder die Krankenversicherung betreiben,
 - b) 50 000 Deutsche Mark bei allen übrigen Versicherungsvereinen, oder
2. wenn sich ihr Geschäftsbetrieb auf die Sterbegeldversicherung beschränkt und sie kein höheres Sterbegeld als 800 Deutsche Mark als Gesamtleistung gewähren. Bei Auflösung des Versicherungsvereins darf das Vermögen satzungsmäßig nur den Leistungsempfängern oder deren Angehörigen zugute kommen oder für ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet werden.

3. Hinter § 5 a wird der folgende § 5 b eingefügt:

„Zu § 3 Abs. 1 Ziff. 8 des Gesetzes

§ 5 b

Berufsverbände

ohne öffentlich-rechtlichen Charakter

(1) Unterhält ein Berufsverband ohne öffentlich-rechtlichen Charakter einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, so dient dieser dem Verbandszweck, wenn der Berufsverband durch ihn allgemeine ideelle oder wirtschaftliche Interessen des Berufsstandes oder Wirtschaftszweiges wahrnimmt. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb der Erfüllung von Aufgaben dient, die dem Berufsverband auf Grund von gesetzlichen Vorschriften übertragen worden sind oder aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 dienen dem Verbandszweck zum Beispiel

1. die Herausgabe, der Verlag oder der Vertrieb von Fachzeitschriften, Fachzeitschriften und anderen fachlichen Druckerzeugnissen des Berufsstandes oder Wirtschaftszweiges, einschließlich der Aufnahme von Fachanzeigen;
2. die Ausbildung und Fortbildung der Angehörigen des Berufsstandes oder Wirtschaftszweiges, einschließlich des Unterhaltens von diesen Zwecken dienenden Einrichtungen;
3. die Beratung und Vertretung der Angehörigen des Berufsstandes oder Wirtschaftszweiges in Angelegenheiten, die sich aus der Zugehörigkeit zu dem Berufsstand oder Wirtschaftszweig ergeben;
4. die Durchführung sozialer, kultureller, staatspolitischer, gesellschaftspolitischer, sozialpolitischer und wirtschaftspolitischer Aufgaben, einschließlich des Unterhaltens von diesen Zwecken dienenden Einrichtungen;
5. die Veranstaltungen zur Werbung und zur Förderung des Verbandslebens.

(3) Treffen in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb Tätigkeiten, die dem Verbandszweck dienen, und Tätigkeiten, die dem Verbandszweck nicht dienen, zusammen, so gilt er als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Sinne des Absatzes 2, wenn die Einnahmen aus den nicht dem Verbandszweck dienenden Tätigkeiten 10 vom Hundert der gesamten Einnahmen dieses wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, höchstens 10 000 Deutsche Mark, nicht übersteigen.

(4) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Sinne des Absatzes 1 ist in jedem Fall anzunehmen, wenn die Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb 1000 Deutsche Mark nicht übersteigen."

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Ziff. I erhält folgende Fassung:

„I. natürliche Personen:

1. die allein veranlagt werden, wenn ihr Gesamtvermögen 20 000 Deutsche Mark übersteigt,
2. die mit anderen Personen zusammen veranlagt werden (§ 11 Abs. 1 und 2 des Gesetzes), wenn das Gesamtvermögen der zusammen veranlagten Personen den Betrag übersteigt, der sich ergibt, wenn für jede der zusammen veranlagten Personen 20 000 Deutsche Mark angesetzt werden."

b) In Absatz 1 Ziff. II wird die Zahl „5000“ durch die Zahl „10 000“ ersetzt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beschränkt Vermögensteuerverpflichtige haben eine Vermögenserklärung über ihr Inlandsvermögen abzugeben, wenn dieses mindestens 3000 Deutsche Mark beträgt.“

5. In dem Hinweis vor § 12 wird die Zahl „22“ durch die Zahl „21“ ersetzt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1.

b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Genossenschaft an einem steuerpflichtigen Unternehmen beteiligt ist. Das gilt nicht bei einer geringfügigen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft. Eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft ist geringfügig, wenn der Nennwert der Beteiligung 4 vom Hundert des Nennkapitals der

Kapitalgesellschaft nicht übersteigt. Eine Beteiligung an einer Genossenschaft ist geringfügig, wenn das Stimmrecht 4 vom Hundert aller Stimmrechte und das Geschäftsguthaben 10 vom Hundert der Summe aller Geschäftsguthaben nicht übersteigen.“

7. Der Hinweis vor § 13 wird gestrichen.

8. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Anwendungsbereich

Diese Verordnung ist in der vorstehenden Fassung erstmals bei der Vermögensteuer-Hauptveranlagung zum 1. Januar 1963 anzuwenden.“

9. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 25 des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981) und Artikel 9 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 10. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 676) auch im Land Berlin.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 25 des Steueränderungsgesetzes vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 981) und des Artikels 9 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 10. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 676) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. August 1963

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

**Bekanntmachung
der Neufassung der Vermögensteuer-Durchführungsverordnung
(VStDV)**

Vom 19. August 1963

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Vermögensteuergesetzes in der Fassung vom 10. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 137) unter Berücksichtigung der Änderungen durch Artikel 9 des Gesetzes zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 848), Artikel 11 und 12 des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981) und des Artikels 6 Ziff. 1 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 10. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird nachstehend der Wortlaut der Vermögensteuer-Durchführungsverordnung unter Berücksichtigung der Verordnung zur Änderung der Vermögensteuer-Durchführungsverordnung vom 10. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 136), des Artikels 6 Ziff. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 10. August 1963 und der Verordnung zur Änderung der Vermögensteuer-Durchführungsverordnung vom 19. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 687) bekanntgemacht.

Bonn, den 19. August 1963

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Neufassung umstehend

**Vermögensteuer-Durchführungsverordnung
(VStDV)**

in der Fassung vom 19. August 1963

Inhaltsübersicht

	§
Durchführung der Steuerbefreiung bei Körperschaften, die kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen	1
Wohnungs- und Siedlungsunternehmen	2
Kleinere Versicherungsvereine	3
Berufsverbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter	4
Einrichtung der Steuer der beschränkt Steuerpflichti- gen durch Steuerabzug	5
Pflicht zur Abgabe von Vermögenserklärungen	6
Form der Vermögenserklärung	7
Freiveranlagung	8
Befreiung der landwirtschaftlichen Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften	9
Anwendungsbereich	10
Anwendung im Land Berlin	11

§ 1

**Durchführung der Steuerbefreiung bei Körperschaften,
die kirchlichen, gemeinnützigen
oder mildtätigen Zwecken dienen**

Für die Durchführung der Steuerbefreiung gelten die §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1948 (WiGBl. S. 181) und die Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592).

§ 2

Wohnungs- und Siedlungsunternehmen

Von der Vermögensteuer sind befreit

1. Wohnungsunternehmen, solange sie auf Grund des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 29. Februar 1940 — WGG — (Reichsgesetzbl. I S. 438) und der das Gesetz ergänzenden Vorschriften als gemeinnützig anerkannt sind;
2. Unternehmen, solange sie als Organe der staatlichen Wohnungspolitik (§ 28 des WGG) anerkannt sind;

3. die von den zuständigen Landesbehörden begründeten oder anerkannten gemeinnützigen Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichs-siedlungsgesetzes und im Sinne der Bodenreformgesetze der Länder;
4. die von den obersten Landesbehörden zur Ausgabe von Heimstätten zuglassenen gemeinnützigen Unternehmen im Sinne des Reichsheimstättengesetzes.

§ 3

Kleinere Versicherungsvereine

Kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 85), sind von der Vermögensteuer befreit,

1. wenn ihre Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre einschließlich des ersten nach dem Veranlagungszeitpunkt endenden Wirtschaftsjahres die folgenden Jahresbeträge nicht überstiegen haben:
 - a) 250 000 Deutsche Mark bei Versicherungsvereinen, die die Lebensversicherung oder die Krankenversicherung betreiben,
 - b) 50 000 Deutsche Mark bei allen übrigen Versicherungsvereinen, oder

2. wenn sich ihr Geschäftsbetrieb auf die Sterbegeldversicherung beschränkt und sie kein höheres Sterbegeld als 800 Deutsche Mark als Gesamtleistung gewähren. Bei Auflösung des Versicherungsvereins darf das Vermögen satzungsgemäß nur den Leistungsempfängern oder deren Angehörigen zugute kommen oder für ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet werden.

§ 4

**Berufsverbände
ohne öffentlich-rechtlichen Charakter**

(1) Unterhält ein Berufsverband ohne öffentlich-rechtlichen Charakter einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, so dient dieser dem Verbandszweck, wenn der Berufsverband durch ihn allgemeine ideelle oder wirtschaftliche Interessen des Berufsstandes oder Wirtschaftszweiges wahrnimmt. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb der Erfüllung von Aufgaben dient, die dem Berufsverband auf Grund von gesetzlichen Vorschriften übertragen worden sind oder aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 dienen dem Verbandszweck zum Beispiel

1. die Herausgabe, der Verlag oder der Vertrieb von Fachzeitschriften, Fachzeitungen und anderen fachlichen Druckerzeugnissen des Berufsstandes oder Wirtschaftszweiges, einschließlich der Aufnahme von Fachanzeigen;
2. die Ausbildung und Fortbildung der Angehörigen des Berufsstandes oder Wirtschaftszweiges, einschließlich des Unterhaltens von diesen Zwecken dienenden Einrichtungen;
3. die Beratung und Vertretung der Angehörigen des Berufsstandes oder Wirtschaftszweiges in Angelegenheiten, die sich aus der Zugehörigkeit zu dem Berufsstand oder Wirtschaftszweig ergeben;
4. die Durchführung sozialer, kultureller, staatspolitischer, gesellschaftspolitischer, sozialpolitischer und wirtschaftspolitischer Aufgaben, einschließlich des Unterhaltens von diesen Zwecken dienenden Einrichtungen;
5. die Veranstaltungen zur Werbung und zur Förderung des Verbandslebens.

(3) Treffen in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb Tätigkeiten, die dem Verbandszweck dienen, und Tätigkeiten, die dem Verbandszweck nicht dienen, zusammen, so gilt er als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Sinne des Absatzes 2, wenn die Einnahmen aus den nicht dem Verbandszweck dienenden Tätigkeiten 10 vom Hundert der gesamten Einnahmen dieses wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, höchstens 10 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(4) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Sinne des Absatzes 1 ist in jedem Fall anzunehmen, wenn die Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb 1000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

§ 5

**Entrichtung der Steuer
der beschränkt Steuerpflichtigen durch Steuerabzug**

(1) Das Finanzamt kann die Steuer der beschränkt Steuerpflichtigen durch Abzug vom Ertrag des Inlandsvermögens erheben, wenn dies zur Sicherstellung des Steueranspruchs zweckmäßig ist.

(2) Macht das Finanzamt von dem Abzugsverfahren Gebrauch, so erläßt es gegenüber derjenigen Person, die den Ertrag aus dem Inlandsvermögen schuldet (Schuldner), einen Steuerabzugsbescheid.

(3) In dem Steuerabzugsbescheid ist die Steuer des beschränkt Steuerpflichtigen nebst ihren Fälligkeitstagen anzugeben und der Schuldner aufzufordern,

1. in dem Zeitpunkt, in dem der Ertrag aus dem Inlandsvermögen dem beschränkt Steuerpflichtigen zufließt, den Ertrag so weit einzubehalten, als er zur Deckung der bis zum Zufließen fällig gewordenen Steuerbeträge notwendig ist, und
2. den einbehaltenen Betrag binnen einer Woche nach dem Zufließen für Rechnung des Steuerpflichtigen an das Finanzamt abzuführen.

Der Schuldner haftet insoweit neben dem Steuerpflichtigen.

(4) Haben der Steuerpflichtige (Gläubiger) und der Schuldner vor dem Zufließen ausdrücklich Stundung des Ertrags aus dem Inlandsvermögen vereinbart, weil der Schuldner vorübergehend zur Zahlung nicht in der Lage ist, so ist der Steuerabzug erst mit Ablauf der Stundungsfrist vorzunehmen. Als Stundung im Sinne des Satzes 1 gilt es nicht, wenn der Ertrag dem Steuerpflichtigen (Gläubiger) gutgeschrieben oder der nicht ausgezahlte Ertrag als Erhöhung einer Einlage oder als Darlehen anzusehen ist.

(5) Der Steuerabzugsbescheid kann erlassen werden, sobald die Steuer gegenüber dem Steuerpflichtigen festgesetzt worden ist. Daß diese Festsetzung unanfechtbar geworden ist, ist nicht erforderlich.

§ 6

Pflicht zur Abgabe von Vermögenserklärungen

(1) Von den unbeschränkt Vermögensteuerpflichtigen haben eine Vermögenserklärung über ihr Gesamtvermögen abzugeben

I. natürliche Personen,

1. die allein veranlagt werden, wenn ihr Gesamtvermögen 20 000 Deutsche Mark übersteigt,
2. die mit anderen Personen zusammen veranlagt werden (§ 11 Abs. 1 und 2 des Gesetzes), wenn das Gesamtvermögen der zusammen veranlagten Personen den Betrag übersteigt, der sich ergibt, wenn für jede der zusammen veranlagten Personen 20 000 Deutsche Mark angesetzt werden;

II. nicht natürliche Personen,

1. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Gesamtvermögens,
2. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, sonstige juristische Personen des privaten Rechts, nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen, außerdem Kreditanstalten des öffentlichen Rechts, wenn ihr Gesamtvermögen 10 000 Deutsche Mark übersteigt.

(2) Beschränkt Vermögensteuerpflichtige haben eine Vermögenserklärung über ihr Inlandsvermögen abzugeben, wenn dieses mindestens 3000 Deutsche Mark beträgt.

(3) Für offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnliche Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind und die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben, ist eine Vermögenserklärung abzugeben, wenn das Vermögen der Gesellschaft mindestens 6000 Deutsche Mark beträgt.

(4) Eine Vermögenserklärung hat außerdem jeder abzugeben, der dazu vom Finanzamt besonders aufgefordert wird.

§ 7

Form der Vermögenserklärung

Der Steuerpflichtige hat die Vermögenserklärung unter Verwendung der amtlichen Vordrucke abzugeben.

§ 8

Freiveranlagung

Wird eine Vermögensteuer nicht festgesetzt, so ist die Freistellung dem Steuerpflichtigen mitzuteilen,

1. wenn er es beantragt oder
2. wenn er für den Zeitraum, für den er von der Steuer freigestellt wird, Vorauszahlungen geleistet hat.

§ 9

Befreiung der landwirtschaftlichen Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften

(1) Genossenschaften sind von der Vermögensteuer befreit, wenn sich ihr Geschäftsbetrieb beschränkt

1. auf die gemeinschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenstände (z. B. Dreschgenossenschaften, Pfluggenossenschaften, Zuchtgenossenschaften) oder
2. auf die Bearbeitung oder die Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse, wenn die Bearbeitung oder Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt (z. B. Molkereigenossenschaften, Winzergenossenschaften, Brenneigenossenschaften, Viehverwertungsgenossenschaften, Eierverwertungsgenossenschaften).

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Genossenschaft an einem steuerpflichtigen Unternehmen beteiligt ist. Das gilt nicht bei einer geringfügigen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft. Eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft ist geringfügig, wenn der Nennwert der Beteiligung 4 vom Hundert des Nennkapitals der Kapitalgesellschaft nicht übersteigt. Eine Beteiligung an einer Genossenschaft ist geringfügig, wenn das Stimmrecht 4 vom Hundert aller Stimmrechte und das Geschäftsguthaben 10 vom Hundert der Summe aller Geschäftsguthaben nicht übersteigen.

§ 10

Anwendungsbereich

Diese Verordnung ist in der vorstehenden Fassung erstmals bei der Vermögensteuer-Hauptveranlagung zum 1. Januar 1963 anzuwenden.

§ 11

Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 25 des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981) und Artikel 9 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 10. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 676) auch im Land Berlin.

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
zu § 43 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes
und § 1262 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung**

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 1963 — 1 BvL 11/61 — 1 BvL 30/57 — in den Verfahren wegen verfassungsrechtlicher Prüfung von § 43 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) auf Vorlage des Sozialgerichts Düsseldorf und des § 1262 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 45) auf Vorlage des Sozialgerichts Oldenburg wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 3. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 589), der Entscheidungssatz veröffentlicht:

1. § 43 Absatz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung

der Angestellten (Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz — AnVNG) vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) ist mit dem Grundgesetz vereinbar;

2. § 44 Absatz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz — AnVNG) vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) ist nichtig;
3. § 1262 Absatz 5 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter (Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz — ArVNG) vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 45) ist nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 6. August 1963

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
zu §§ 43 und 45 Abs. 5 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes**

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 1963 – 1 BvL 101/63 – in dem Verfahren wegen verfassungsrechtlicher Prüfung der §§ 43 und 45 Abs. 5 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes auf Vorlage des Sozialgerichts Stuttgart wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 3. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 589), der Entscheidungssatz veröffentlicht:

1. In § 43 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 791) sind die Worte „für die Dauer der Bedürftigkeit“ und „aus ihrem Arbeitsverdienst“ nichtig. Im übrigen ist § 43 mit dem Grundgesetz vereinbar.
2. § 45 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 791) ist nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 6. August 1963

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III

Bisher erschienen:

Sachgebiet 1 (Staats- und Verfassungsrecht)

Einziges Lieferung — Folge 6 — Stand 1. 8. 1959
10 Verfassungsrecht — 11 Staatliche Organisation — 12 Verfassungsschutz — 13 Bundesgrenzschutz (8,96 DM und 0,45 DM Versandgebühren)

Sachgebiet 2 (Verwaltung)

1. Lieferung — Folge 12 — Stand 15. 6. 1960
200 Behördenaufbau — 201 Verwaltungsverfahren und -zwangsverfahren — 202 Verwaltungsgebühren (0,70 DM und 0,20 DM Versandgebühren)

2. Lieferung — Folge 8 — Stand 15. 3. 1960
2030 Beamte — 2031 Disziplinarrecht (5,74 DM und 0,45 DM Versandgebühren)

3. Lieferung — Folge 24 — Stand 1. 2. 1961
2032 Besoldung, Unterhaltszuschuß (3,22 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

4. Lieferung (1. Teil) — Folge 43 — Stand 1. 7. 1962
203 Recht der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen — 2034 Angestellte und Arbeiter, Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer — 2035 Personalvertretungsrecht (2,16 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

4. Lieferung (2. Teil) — Folge 53 — Stand 1. 12. 1962
2036 Rechtsverhältnisse früherer Angehöriger des öffentlichen Dienstes (Artikel 131 GG) — 2037 Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (12,34 DM und 0,75 DM Versandgebühren)

5. Lieferung — Folge 13 — Stand 15. 6. 1960
210 Paß-, Ausweis- und Meldewesen — 211 Personenstandswesen (1,40 DM und 0,25 DM Versandgebühren)

6. Lieferung — Folge 17 — Stand 1. 12. 1960
2120 Organisation des Gesundheitswesens — 2121 Apotheken- und Arzneimittelwesen, Gifte (5,60 DM und 0,45 DM Versandgebühren)

7. Lieferung — Folge 14 — Stand 1. 8. 1960
2122 Ärzte und sonstige Heilberufe — 2123 Zahnärzte und Dentisten — 2124 Hebammen und Heilhilfsberufe (3,92 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

8. Lieferung — Folge 20 — Stand 23. 3. 1961
2125 Lebens- und Genußmittel, Bedarfsgegenstände (5,18 DM und 0,45 DM Versandgebühren)

9. Lieferung — Folge 27 — Stand 15. 10. 1961
2126 Krankheitsbekämpfung, Impfwesen (2,38 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

10. Lieferung — Folge 16 — Stand 15. 11. 1960
213 Bauwesen — 215 Ziviler Bevölkerungsschutz (2,38 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

11. Lieferung — Folge 37 — Stand 1. 4. 1962
216 Jugendrecht — 217 Sozialhilfe — 218 Vereins- und Versammlungsrecht, Freizügigkeit, Auswanderungswesen, Kriegsgräbersorge — 219 Bundeskriminalpolizei (4,14 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

12. Lieferung — Folge 46 — Stand 1. 7. 1962
221 Wissenschaft und Forschung — 224 Allgemeine Kulturpflege und Kulturschutz — 2250 Pressewesen — 2251 Rundfunkwesen (1,08 DM und 0,25 DM Versandgebühren)

13. Lieferung — 2. Auflage — Folge 29 — Stand 15. 12. 1961
2330 bis 2332 Wohnungsbau-, Siedlungs- und Heimstättenwesen — 234 Wohnraumbewirtschaftung — 235 Kleingartenwesen (9,18 DM und 0,45 DM Versandgebühren)

14. Lieferung — Folge 9 — Stand 15. 4. 1960
24 Vertriebene, Flüchtlinge, Evakuierte, politische Häftlinge und Vermißte (2,10 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

15. Lieferung — Folge 40 — Stand 1. 5. 1962
25 Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts — 250 Rückerstattung — 251 Entschädigung (9,54 DM und 0,45 DM Versandgebühren)

16. Lieferung — Folge 47 — Stand 1. 9. 1962
26 Ausländerrecht — 27 Auswärtiger Dienst ohne Verträge — 29 Statistik (1,62 DM und 0,25 DM Versandgebühren)

Sachgebiet 3 (Rechtspflege)

1. Lieferung — 2. Auflage — Folge 60 — Stand 31. 12. 62
300 Gerichtsverfassung — 301 Richter — 302 Entlastung der Gerichte, Rechtspfleger — 303 Notare, Rechtsanwälte, Rechtsberater (5,94 DM und 0,45 DM Versandgebühren)

2. Lieferung — Folge 2 — Stand 1. 8. 1958
310 Zivilprozeß, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung — 311 Vergleich, Konkurs, Einzelgläubigeranfechtung (7,21 DM und 0,45 DM Versandgebühren)

3. Lieferung — Folge 3 — Stand 1. 12. 1958
312 Strafverfahren, Strafvollzug, Strafregister — 313 Haftentschädigungen, Gnadenrecht — 314 Auslieferung und Durchführung (3,92 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

4. Lieferung — Folge 4 — Stand 15. 1. 1959
315 Freiwillige Gerichtsbarkeit — 316 Verfahren bei Freiheitsentziehungen — 317 Verfahren in Landwirtschaftssachen — 318 Beglaubigung öffentlicher Urkunden (2,80 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

5. Lieferung — Folge 15 — Stand 15. 10. 1960
32 bis 35 Gerichte für besondere Sachgebiete (2,80 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

6. Lieferung — Folge 5 — Stand 1. 3. 1959
360 Gerichtskostengesetz — 361 Kostenordnung — 362 Kosten der Gerichtsvollzieher — 363 Kosten im Bereich der Justizverwaltung — 364 Gebührenbefreiungen — 365 Justizbeitreibungsordnung — 366 Entschädigung der ehrenamtlichen Bessitzer bei den Gerichten — 367 Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen — 368 Gebührenordnung für Rechtsanwälte — 369 Gebühren und Auslagen von Rechtsbeiständen (3,71 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht)

1. Lieferung — Folge 31 — Stand 1. 1. 1962
400 Bürgerliches Gesetzbuch, Einführungsgesetz und zugehörige Gesetze (10,26 DM und 0,45 DM Versandgebühren)

2 a Lieferung — Folge 26 — Stand 15. 9. 1961
401 Nebengesetze zum Allgemeinen Teil — 402 Nebengesetze zum Recht der Schuldverhältnisse (4,34 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

2 b Lieferung — Folge 25 — Stand 15. 9. 1961
403 Nebengesetze zum Sachenrecht (2,10 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

3. Lieferung — Folge 51 — Stand 1. 12. 1962
404 Nebengesetze zum Familienrecht — 405 Nebengesetze zum Erbrecht (1,44 DM und 0,25 DM Versandgebühren)

4. Lieferung — Folge 10 — Stand 1. 4. 1960
4100 Handelsgesetzbuch — 4101 Nebenvorschriften zum Handelsgesetzbuch — 4102 Lagerscheinrecht — 4103 Privatrecht der Binnenschifffahrt und Flößerei — 4104 Sonstiges Handelsrecht (4,48 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

5. Lieferung — Folge 19 — Stand 1. 3. 1961
4110 Börsenvorschriften — 4111 Zulassung zum Börsenhandel — 4112 Feststellung des Börsenpreises — 4113 Abwicklung von Börsengeschäften — 4114 Zulassung zum Börsenterminhandel — 4115 Einzelzulassungen zum Börsenterminhandel (1,40 DM und 0,25 DM Versandgebühren)

6. Lieferung — Folge 28 — Stand 1. 12. 1961
4120 Recht der Kapitalgesellschaften — 4121 Recht der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien — 4123 Recht der Gesellschaften mit beschränkter Haftung — 4124 Recht der Kolonialgesellschaften — 4125 Recht der Genossenschaften (5,18 DM und 0,45 DM Versandgebühren)

9. Lieferung — Folge 11 — Stand 15. 5. 1960
420 Patentrecht — 421 Gebrauchsmusterrecht — 422 Recht der Arbeitnehmererfindungen — 423 Warenzeichenrecht — 424 Gemeinsame Rechtsvorschriften — 43 Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb — 44 Urheberrecht — 440 Urheberrechtliche Vorschriften — 441 Verlagsrecht — 442 Geschmacksmusterrecht — Anhang 01-42, 01-43, 01-44 Mehrseitige Verträge (7,70 DM und 0,45 DM Versandgebühren)

10. Lieferung — Folge 18 — Stand 1. 1. 1961
450 Strafgesetzbuch und zugehörige Gesetze — 451 Jugendgerichtsgesetz — 452 Wehrstrafrecht — 453 Einzelne strafrechtliche Nebengesetze — 454 Recht der Ordnungswidrigkeiten (4,20 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

Sachgebiet 5 (Verteidigung)

1. Lieferung — Folge 58 — Stand 31. 12. 1962
50 Wehrverfassung — 51 Rechtsstellung der Soldaten — 52 Wehrbeschwerderecht — Wehrdisziplinarrecht (4,68 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

2. Lieferung — Folge 59 — Stand 31. 12. 1962
53 Wehrsold, Fürsorge, Versorgung — 54 Wehrleistungsrecht — 55 Sonstiges Verteidigungsrecht (5,22 DM und 0,45 DM Versandgebühren)

Sachgebiet 6 (Finanzwesen)

12. Lieferung — Folge 41 — Stand 1. 7. 1962
621 Lastenausgleich — 622 Schadensfeststellung — 624 Besatzungsschäden (18,54 DM und 0,75 DM Versandgebühren)

13. Lieferung — Folge 50 — Stand 30. 9. 1962
63 Bundeshaushalt (1,62 DM und 0,25 DM Versandgebühren)

Sachgebiet 7 (Wirtschaftsrecht)

8. Lieferung — Folge 48 — Stand 30. 9. 1962
761 Allgemeines Kreditwesen — 7610 Aufsichtsrechtliche Vorschriften — 7611 Sonstige Vorschriften (0,90 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
- 11 b Lieferung — Folge 49 — Stand 30. 9. 1962
781 Landwirtschaftliches Bodenrecht — 7813 Pachtwesen — 7815 Flurbereinigung der Bodenverbesserung (1,44 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
18. Lieferung — Folge 55 — Stand 31. 12. 1962
790 Forstwirtschaft — 792 Jagdwesen — 793 Fischerei (3,06 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

Sachgebiet 8 (Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Kriegsoferversorgung)

1. Lieferung — Folge 56 — Stand 31. 12. 1962
800 Arbeitsvertragsrecht — 801 Betriebsverfassung und Mitbestimmung — 802 Tarifvertrag und Mindestarbeitsbedingungen — 804 Heimarbeit (4,50 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
2. Lieferung — Folge 57 — Stand 31. 12. 1962
805 Arbeitsschutz (4,86 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
3. Lieferung — Folge 38 — Stand 1. 3. 1962
810 Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung — 811 Beschäftigung Schwerbeschädigter (4,86 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
14. Lieferung — Folge 54 — Stand 31. 12. 1962
83 Kriegsoferversorgung — 84 Heimkehrrecht — 85 Kindergeld (5,04 DM und 0,40 DM Versandgebühren)

Sachgebiet 9 (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen)

2. Lieferung — Folge 32 — Stand 1. 2. 1962
910 Allgemeines Straßenbaurecht — 911 Bundesfernstraßen — 912 Ausbau der Bundesfernstraßen (1,98 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
3. Lieferung — Folge 34 — Stand 1. 4. 1962
9230 Straßenverkehrsverwaltung — 9231 Allgemeines Straßenverkehrsrecht — 9232 Zulassung zum Straßenverkehr (6,48 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
4. Lieferung — Folge 35 — Stand 1. 4. 1962
9233 Ordnung des Straßenverkehrs — 9234 Straßenbahnbetriebsrecht (4,32 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

5. Lieferung — Folge 36 — Stand 1. 5. 1962
924 Straßenbeförderungsrecht — 925 Pflichtversicherung im Straßenverkehr — 928 Statistik des Straßenverkehrs — 929 Gebühren und Tarife im Straßenverkehr (4,32 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

6. Lieferung — Folge 44 — Stand 1. 7. 1962
930 Allgemeines Eisenbahnrecht — 931 Bundeseisenbahnen — 932 Nichtbundeseigene Eisenbahnen — 933 Eisenbahnbau und Eisenbahnbetriebsrecht (10,26 DM und 0,45 DM Versandgebühren)

7. Lieferung — Folge 45 — Stand 1. 7. 1962
934 Eisenbahnbeförderungsrecht — 935 Haftpflicht der Eisenbahnen (8,82 DM und 0,45 DM Versandgebühren)

8. Lieferung — Folge 30 — Stand 1. 2. 1962
940 Verwaltung der Bundeswasserstraßen — 941 Ausbau und Neubau der Bundeswasserstraßen — 942 Enteignungen für Zwecke der Bundeswasserstraßen — Anhang: Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich (2,52 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

9. Lieferung — Folge 39 — Stand 1. 4. 1962
950 Binnenschifffahrt, Flößerei — 9500 Verwaltung und allgemeine Ordnung der Binnenschifffahrt — 9501 Verkehrsordnung (8,46 DM und 0,45 DM Versandgebühren)

10. Lieferung — Folge 42 — Stand 1. 3. 1962
950 Binnenschifffahrt, Flößerei — 9502 Schiffssicherheit (5,40 DM und 0,45 DM Versandgebühren)

11. Lieferung — Folge 33 — Stand 1. 3. 1962
950 Binnenschifffahrt, Flößerei — 9503 Bemannung, Befähigungszeugnisse, Lotsen — 9504 Eichordnung, Schleppmonopol auf Dortmund-Ems-Kanal und Vermieten von Sportbooten im Rheinstromgebiet (3,06 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

12. Lieferung — Folge 21 — Stand 1. 2. 1961
951 Seeschifffahrt — 9510 Verwaltung und allgemeine Ordnung der Seeschifffahrt — 9511 Verkehrsordnung (5,74 DM und 0,45 DM Versandgebühren)

13. Lieferung — Folge 22 — Stand 1. 2. 1961
951 Seeschifffahrt — 9512 Schiffssicherheit (8,26 DM und 0,45 DM Versandgebühren)

14. Lieferung — Folge 23 — Stand 1. 2. 1961
951 Seeschifffahrt — 9513 Schiffsbesatzung — 9514 Flaggenrecht — 9515 Seelotswesen — 9516 Strandung — 9517 Schiffsvermessung — 9518 Beförderung von Frachtstücken (6,72 DM und 0,45 DM Versandgebühren)

15. Lieferung — Folge 52 — Stand 1. 12. 1962
96 Luftverkehr — 97 Wetterdienst (4,14 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

Bestellungen sind zu richten an:

Sammlung des Bundesrechts
Bundesgesetzblatt Teil III, Köln 1, Postfach

Die Sammlung kann im Abonnement nur für alle Sachgebiete bezogen werden. Der Preis beträgt ab 1. 1. 1962 7 Pf pro geliefertes Blatt im Format DIN A4 einschl. Umschlag und Versandkosten. Eine Abonnementbestellung bei der Post ist nicht möglich. Rechnungserteilung erfolgt postnumerando durch den Verlag nach dem Umfang der gelieferten Hefte.

Hefte einzelner Sachgebiete können bezogen werden zum Preise von 9 Pf pro Blatt einschl. Umschlag zuzüglich Versandkosten gegen Voreinsendung des entsprechenden Betrages auf Postscheckkonto Köln 1128 „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.